

**Auskünfte:** Bianca Filleböck, 4. Stock, Zi-Nr 404, Tel Nr 05574/4951/52235

Zahl: BHBR-II-1301-128/2020-4

Bregenz, am 29.06.2020

## K U N D M A C H U N G

Die FB Holzbau GmbH, Schnepfau, hat mit Eingabe vom 18.06.2020 um die Erteilung der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung sowie um die Erteilung der Baubewilligung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage (Holzverarbeitungsbetrieb/Zimmerei) am Standort Gst 2199, KG Schnepfau (HNr 182), durch die Errichtung eines Zubaus (173 m<sup>2</sup>) als Erweiterung der bestehenden Lager- und Arbeitsvorbereitungsfläche sowie durch die Errichtung eines Freilagerplatzes südseitig der Betriebsflächen auf Gst Nr 2198/1, KG Schopperrau, nach den Plan- und Beschreibungsunterlagen der Jürgen Haller Architektur & Baumanagement, Mellau, datiert mit 28.05.2020, angesucht.

Gemäß den vorliegenden Projektunterlagen beabsichtigt die Antragstellerin die Errichtung eines Zubaus ostseitig direkt anschließend an das bestehende Betriebsgebäude. Neben der bestehenden Ausstattung soll das Inventar mit einem zusätzlichen 5-Tonnen Kran, einer mobilen Trennwandsäge, einer mobilen Bürstmaschine sowie einer neuen Hobelmaschine erweitert werden. Lärm-erzeugende Maschinen werden in der bestehenden Abrundhalle untergebracht und betrieben. Die bestehende Absauganlage wird an die neue Gegebenheit angepasst.

Antragsgemäß lauten die Betriebszeiten (unverändert) von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie samstags von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Lieferverkehr (An- und Ablieferungen) erfolgen tagsüber in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr (ca 2-3 LKW An- und Abfahrten pro Tag).

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

**Donnerstag, den 23. Juli 2020**

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

**09:00 Uhr an Ort und Stelle  
(Schnepfau, HNr 182)**

anberaumt.

Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen. Bei persönlicher Einsichtnahme ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter [bhbregenz@vorarlberg.at](mailto:bhbregenz@vorarlberg.at) möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

#### **Weitere Informationen:**

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 404 (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nachmittags nach Vereinbarung)
- beim Gemeindeamt Schnepfau während der Zeiten des Parteienverkehrs.

#### **Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:**

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) haben neben dem Genehmiger die Nachbarn im Sinne des § 75 Abs 2 GewO 1994, daher jene Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder die Änderung der Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten, Parteistellung. Als Nachbar gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Nach § 356 Abs 1 iVm § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 und 5 GewO 1994 müssen sich allfällige Einwendungen der Nachbarn zumindest auf einen der nachstehenden Punkte stützen:

- Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte;
- Belästigung durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise;
- Beeinträchtigung der Religionsausübung, des Unterrichtes, des Betriebs von Kranken- und Kuranstalten;
- Gefahr einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer.

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 1 lit k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstücks, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs 1 lit a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- des § 8 Abs 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschriften fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerks, soweit das Bauwerk nicht mehr 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 ist am Ort der mündlichen Verhandlung zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Weiters müssen alle Personen während der mündlichen Verhandlung einen Mund-Nasen-Schutz tragen, ansonsten können sie vom Leiter der Amtshandlung von der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen werden.

**Entsendung von Vertretern:**

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

**Hinweis:** Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Der Bezirkshauptmann  
Dr. Elmar Zech

Ergeht zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um Teilnahme an:

- ☒ das Gemeindeamt Schnepfau, mit dem Ersuchen
  - um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde und Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern; aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit können anstelle des Anschlages die Eigentümer des Betriebsgrundstückes und der unmittelbar benachbarten Häuser persönlich geladen werden.
  - um persönliche Ladung folgender Personen:  
im Bauverfahren: den Grundeigentümer bzw den Bauberechtigten und die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 1 lit k BauG (dabei ist darauf zu achten, dass Nachbar nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstückes ist, sondern auch derjenige, der an einem solchem fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat);

Am Verhandlungstag sind vom Vertreter der Gemeinde mitzubringen:

- die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung, welche an der Amtstafel angeschlagen wurde;
- ein Verzeichnis über die in den unmittelbar benachbarten Häusern der Betriebsanlage erfolgten Kundmachungsanschlüsse mit Angabe des Anschlagzeitraumes;
- die Ladungsnachweise;

Beilagen: 1 Projektausfertigung, welche am Verhandlungstag mitzubringen ist (folgt per Post)

- ☒ die FB Holzbau GmbH, HNr 182, 6882 Schnepfau; per E-Mail versendet ([office@fb-holzbau.at](mailto:office@fb-holzbau.at)), als Antragstellerin zur Kenntnis mit dem Ersuchen um Teilnahme und Darstellung der Ecken und Höhen in der Natur
- ☒ die Jürgen Haller Architektur & Baumanagement, Tempel 72, 6881 Mellau, per E-Mail versendet ([office@juergenhalter.at](mailto:office@juergenhalter.at)), als Planverfasser zur Kenntnis mit dem Ersuchen um Teilnahme
- ☒ das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt VIc – Maschinenbau und Elektrotechnik, zH des gewerbetechnischen Amtssachverständigen, Landhaus, Bregenz, Intern, unter Anschluss einer Projektausfertigung gegen Rückschluss (folgt per Post)
- ☒ das Arbeitsinspektorat Vorarlberg, Rheinstraße 57, 6900 Bregenz, per E-Mail versendet ([post.ai15@arbeitsinspektion.gv.at](mailto:post.ai15@arbeitsinspektion.gv.at)), unter Anschluss einer Projektausfertigung gegen Rückschluss (folgt per Post)

- ☒ die Brandverhütungsstelle Vorarlberg, Römerstraße 12, 6900 Bregenz, zH des brandschutz-technischen Amtssachverständigen per E-Mail versendet ([vorarlberg@brandverhuetzung.at](mailto:vorarlberg@brandverhuetzung.at)), unter Anschluss einer Projektausfertigung gegen Rückschluss (folgt per Post)
- ☒ das Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg, Montfortstraße 4, 6900 Bregenz, zH des lufthygienischen Amtssachverständigen, Intern, unter Anschluss einer digitalen Projektausfertigung mit dem Hinweis, dass die physischen Planunterlagen bei Bedarf bei der zuständigen Sachbearbeiterin eingesehen werden können
- ☒ das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt IVe – Umwelt- und Klimaschutz, zH des abfalltechnischen Amtssachverständigen, Landhaus, Bregenz, Intern, unter Anschluss einer digitalen Projektausfertigung
- ☒ das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt VIIa – Raumplanung und Baurecht, zH des Amtssachverständigen für Raumplanung und Baugestaltung, Landhaus, Bregenz, Intern, unter Anschluss einer Projektausfertigung (folgt per Post)
- ☒ den hochbautechnischen Amtssachverständigen Bmst Ing Thomas Mathis, im Hause, unter Anschluss einer digitalen Projektausfertigung mit dem Hinweis, dass die physischen Planunterlagen bei Bedarf bei der zuständigen Sachbearbeiterin eingesehen werden können
- ☒ das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt VIId – Wasserwirtschaft, zH des gewässer-schutztechnischen Amtssachverständigen, Landhaus, Bregenz, Intern, unter Anschluss der Entwässerungsplanung einer digitalen Projektausfertigung (folgt per E-Mail)

FdRdA:



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der  
Bezirkshauptmannschaft Bregenz  
Bahnhofstraße 41  
A-6901 Bregenz  
E-mail: [bhbregenz@vorarlberg.at](mailto:bhbregenz@vorarlberg.at)  
überprüft werden.